

# Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren

Stand: Wintersemester 2010/11

## Basis

Beschluss des Präsidiums zur Optimierung des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens (346. Präsidiumssitzung vom 6. März 2008)

Vorgaben der Vergabeverordnung Saar, die bei Bedarf auf Basis der mit den Verfahren gemachten Erfahrungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft angepasst wird

## ZVS-Fächer

Festlegung zentraler Zulassungsbeschränkungen

## Lokal zulassungsbeschränkte Studienfächer

### Generell

Möglichkeit für jeden Studienbewerber, zwei Anträge mit je zwei Studienfächern zu stellen

- In einem Antrag kann die Zulassung zu maximal zwei Studienfächern außer Lehramt beantragt werden bzw. zu maximal vier Lehramtsstudienfächern einer Schulform.
  - Die Lehramtsstudienfächer sind im Antrag gereiht nach Priorität anzugeben.
- Nur einer der beiden möglichen Anträge kann für die Beantragung von Zulassungen zu Lehramtsstudienfächern genutzt werden; der andere kann beispielsweise für korrespondierende Bachelor-Studienfächer verwendet werden.

Online-Antragsverfahren als Regelfall (Papierformular nur auf Antrag), wobei derzeit keine automatische Begrenzung der Anzahl möglicher Online-Anträge pro Bewerber/in möglich ist

- Festlegung, dass bei mehrfacher Online-Bewerbung nur die beiden zuletzt ordnungsgemäß eingegangenen Anträge am Vergabeverfahren teilnehmen, deren Papierausdrucke zuletzt innerhalb der Frist bei der Universität eingegangen sind (Technische Hilfestellung: Nach Eingangsdatum sortierte Liste mehrfacher Bewerbungen)
- Möglichst Einrichtung von Arbeitsplätzen (evtl. beim Info Point) zum Stellen von Online-Zulassungsanträgen

## Bachelor-/ Master-Kernbereich-Studiengänge (KB)

Möglichkeit zur Festlegung von Zulassungsbeschränkungen

- Getrennte Zulassungshöchstzahlen für alle KB

## 2-Fächer-Bachelor-/Master-Studiengänge

mit (erw.) Hauptfach (HF), Nebenfach (NF), ggf. Ergänzungsfach (EF)

Möglichkeit zur Festlegung von Zulassungsbeschränkungen für (erw.) Hauptfächer (HF)

- Eigene Zulassungshöchstzahlen ggü. KB, aber keine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Umfang des Hauptfachs (erw. HF bzw. HF)

Im Regelfall keine Zulassungsbeschränkung für Nebenfächer (NF) und -Ergänzungsfächer, um die Auswahl einer prüfungsberechtigten Studienkombination zu erleichtern

- Implikation: Information über Studienkombination und entsprechende kapazitätsmäßige Belastung der Fächer erst bei der Immatrikulation und damit keine Möglichkeit, diese Information im Zulassungsverfahren (etwa zur Überbuchung von Lehramtsquoten als Maßnahme der Nachsteuerung) zu berücksichtigen

Angabe der Studienkombination erst bei der Immatrikulation, wobei eine automatische Plausibilitätsprüfung hinsichtlich gewähltem Neben- und ggf. Ergänzungsfach oder Optionalbereich in Abhängigkeit vom (erw.) Hauptfach erfolgt

### **Lehramtsstudiengänge** (Details s. Regelung für die Zulassung zum Lehramtsstudium)

Zulassungsbeschränkung mit Festlegung eigener Zulassungshöchstzahlen für alle Lehramtsstudienfächer (Gesamtkapazität basierend auf der Kapazität der Erziehungswissenschaft), differenziert nach Lehramtstypen (LAG, LAR, LAH, LAB)<sup>1</sup>

Immatrikulation nur dann, wenn

- a. die Zulassung zu zwei Lehramtsstudienfächern vorliegt oder
- b. die Zulassung zu nur einem Lehramtsstudienfach vorliegt, aber vom Studierenden nachgewiesen werden kann, dass dennoch eine prüfungsberechtigte Lehramtskombination gegeben und er/sie entsprechend zur Aufnahme des Studiums berechtigt ist

Bedarf an zusätzlichen Angaben im Zulassungsantrag, damit prüfungsberechtigte Lehramtskombinationen vom Studierendensekretariat auf Basis dieser Angaben (möglichst automatisch) erkannt werden können → Notwendige Absprachen:

- Information über Prüfungssplitting als Angabe im Zulassungsantrag; Nachweis erst nach dem Zulassungsverfahren mit Zulassungsbescheid der anderen Hochschule, auf dessen Basis die Immatrikulation erfolgt
- Nachweis über die Zulassung zu dem Lehramtsstudienfach Bildende Kunst oder Musik bereits zu Beginn des Zulassungsverfahrens durch Zulassungsbescheid der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar (nach entsprechend frühzeitiger Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfungen)
- Nachweis über die Anerkennung von Diplomprüfungen als Erste Staatsprüfung bereits zu Beginn des Zulassungsverfahrens durch entsprechenden Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen

Umsetzung der vom Land geforderten Differenzierung nach Schularten bei der Festlegung von Zulassungshöchstzahlen sowie der Einführung von Sonderquoten für Hochschulkooperationen (vgl. Anliegen der Hochschule der Bildenden Künste Saar sowie der Hochschule für Musik Saar)

Einführung einer Priorisierung von Studienfächern im Lehramtsbereich zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen (und damit zur Minimierung von Fristverlängerungen)

- Keine generelle Fristverlängerung, d.h. keine Aufforderung zur Reservierung von in einem Verfahrensgang (Hauptverfahren bzw. eines der Nachrückverfahren) intern erhaltenen Studienplätzen in einem Studienfach für den nächsten Verfahrensgang

Zustellung nur von Zulassungsbescheiden für prüfungsberechtigte Lehramtskombinationen für Studienbewerber/innen im Lehramtsbereich (Unterscheidung zwischen Auswahlverfahren und Bescheidungsverfahren)

- Studienkombination wird noch stärker zu einem über die Zulassung mitentscheidenden Kriterium, da die vergebliche Beantragung eines übernachgefragten Studienfachs auch die Zulassung zum weiteren Studienfach verhindert

### **Auslaufende Studienfächer**

Keine Zulassungsverfahren für aufgehobene Studiengänge, Immatrikulation nur entsprechend der geltenden Übergangsregelungen

---

<sup>1</sup>LAG = Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, LAR = Lehramt an Real- und Gesamtschulen, LAH = Lehramt an Haupt- und Gesamtschulen, LAB = Lehramt an beruflichen Schulen

## Detailbetrachtung: Regelung für die Zulassung zum Lehramtsstudium

### Zulassungsbeschränkung

Festlegung von Zulassungsbeschränkungen für die Lehramtsstudienfächer differenziert nach der Schulform (separate Zulassungshöchstzahlen für LAG, LAR, LAH, LAB pro Fach) mit der Konsequenz jeweils eigener Zulassungsverfahren

- Grundlage: Vom zuständigen Ministerium angemeldeter Bedarf und Nachfrage nach Studienplätzen in den Vorjahren
- Vorgabe der Gesamtzahl der Erstsemester im Lehramt pro Studienjahr durch die Kapazität der Erziehungswissenschaft
- Verteilung der Gesamtkapazität auf die Fächer und Festlegung getrennter Zulassungshöchstzahlen auf Basis der Kapazitätsrechnung bei folgender Aufteilung:

	LAB	LAH	LAR	LAG	Anmerkung
Bildende Kunst (an der Hochschule der Bildenden Künste Saar)	--	25%	25%	50%	Fach-Studienplätze insgesamt gesetzt
Biologie	10%	20%	20%	50%	Fach-Studienplätze insgesamt gesetzt
Chemie	10%	20%	20%	50%	Fach-Studienplätze insgesamt gesetzt
Deutsch	10%	20%	20%	50%	
Englisch	10%	20%	20%	50%	
Erdkunde	--	25%	25%	50%	Fach-Studienplätze insgesamt (inkl. bilingual) gesetzt
Erziehungswissenschaft/ Pädagogische Psychologie	--	--	--	--	
Evangelische Religion	10%	20%	20%	50%	
Französisch	10%	20%	20%	50%	
Geschichte	--	25%	25%	50%	Bilingual-Studienplätze gesetzt
Informatik	25%	--	--	75%	
Italienisch	--	--	--	100%	
Katholische Religion	10%	20%	20%	50%	
Latein	--	--	--	100%	
Mathematik	10%	20%	20%	50%	
Mechatronik	100%	--	--	--	Fach-Studienplätze insgesamt gesetzt
Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik Saar)	--	25%	25%	50%	Fach-Studienplätze insgesamt gesetzt
Philosophie/Ethik	--	--	--	100%	
Physik	10%	20%	20%	50%	
Spanisch	--	--	--	100%	
Sport	10%	20%	20%	50%	Fach-Studienplätze insgesamt gesetzt

## Zulassungsantrag

Beantragung der Zulassung zum Lehramtsstudium mit einem der beiden insgesamt pro Studienbewerber/in möglichen Anträge auf Zulassung: Angabe von bis zu vier Lehramtsstudienfächern einer Schulform, gereiht nach Priorität, und entsprechende Speicherung in HIS-ZUL:

- Nur ein Lehramtsstudienfach wegen nachweislicher Erfüllung eines der folgenden Kriterien für eine prüfungsberechtigte Ein-Fach-Zulassung (ggf. Beifügung einschlägiger Belege zu den Papierausdrucken):
  - \* Lehramtsstudierende mit angestrebtem Studienfachwechsel in einem der bereits belegten Lehramtsstudienfächer
  - \* Lehramtsstudierende mit Bildender Kunst als zweitem Lehramtsstudienfach (Zuständigkeit der Hochschule der Bildenden Künste Saar)
  - \* Studierende mit zusätzlicher Einschreibung im Fach Wirtschaftspädagogik
  - \* Lehramtsstudierende im Rahmen des Prüfungsplittings mit zweitem Lehramtsstudienfach an einer rheinland-pfälzischen Hochschule (Kooperation mit Rheinland-Pfalz), z.B. in Sozialkunde
  - \* Lehramtsstudierende, die bereits in zwei Lehramtsstudienfächern eingeschrieben sind und die sich für ein „zusätzliches Fach“ gemäß § 4 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Lehramtsstudiengänge einschreiben wollen
  - \* Lehrer/innen mit angestrebter Zusatzqualifikation in einem dritten Schulfach
  - \* Studierende, die bereits in einem früheren Verfahren zu einem Fach zugelassen wurden und die für eine prüfungsberechtigte Lehramtskombination die Zulassung zu nur einem weiteren Fach benötigen
  - \* Studierende mit Hochschulabschluss, denen dieser Abschluss als Äquivalent zur Staatsexamensprüfung in einem Fach anerkannt wurde (meist Diplom-Absolvent/inn/en)
- Zwei Lehramtsstudienfächer (ausgewiesen als Standardfall)

Abfrage von Kriterien für Sonderquoten auf Grund von Hochschulkooperationen und Speicherung in HIS-ZUL (ggf. Beifügung der Zulassungsbescheide zu den Papierausdrucken):

- Zulassung zum Lehramtsstudienfach Bildende Kunst durch die Hochschule der Bildenden Künste Saar
- Zulassung zum Lehramtsstudienfach Musik durch die Hochschule für Musik Saar

Mitteilung von Kriterien für Sonderquoten auf Grund von Hochschulkooperationen und Speicherung in HIS-ZUL (Namentliche Meldung durch die jeweils zuständige Fachrichtung spätestens zur Deadline für die Einreichung des Zulassungsantrags):

- Erfolgreiche Fachbewerbung für das integrierte bilinguale Lehramtsstudium Geschichte
- Erfolgreiche Fachbewerbung für das integrierte bilinguale Lehramtsstudium Erdkunde

Angabe, ob der/die Studieninteressierte von Studienbeginn an ein „zusätzliches Fach“ gemäß § 4 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Lehramtsstudiengänge belegen möchte, durch einen entsprechenden Antrag im Restvergabeverfahren

## Verfahrensablauf

1. Bildung der folgenden fachspezifischen Ranglisten für jede Schulform:

A. Ausländerquote	Alle Bewerber/innen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates noch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) besitzen
B. Vorabquote	Alle Bewerber/innen mit dem Merkmal „Vorab = JA“ in HISZUL für

(Dienst)	das jeweilige Lehramtsfach
C. Härtefallquote	Alle Bewerber/innen, die nachweislich geltend machen können, dass ein Abschluss des Studiums bei einer späteren Studienaufnahme aufgrund z.B. eines sich verschlechternden Gesundheitszustandes nicht mehr zu erreichen ist, und die dadurch auf eine sofortige Zulassung unabhängig von Note, Wartezeit etc. zwingend angewiesen sind (nicht hierunter fallen Anträge auf Verbesserung der Note / Wartezeit)
D. Zweitstudienbewerberquote	Alle Bewerber/innen, die zum Bewerbungsschluss bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben
E. Beruflich Qualifizierte-Quote	Alle Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung entsprechend der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation erworben haben
F. Bilingual-Quote	Alle Bewerber/innen mit erfolgreicher Fachbewerbung für das bilinguale Lehramtsstudium Geschichte oder Erdkunde
G. Sonderquote auf Grund von Hochschulkooperationen	Alle Bewerber/innen mit Zulassung zu einem der folgenden Lehramtsstudienfächer: Bildende Kunst, Musik, Geschichte (bilingual) oder Erdkunde (bilingual)
H. Wartezeitquote	Alle Bewerber/innen mit Ausnahme der Bewerber/innen, die unter der Ausländerquote, der Zweitstudienbewerberquote oder der Beruflich Qualifizierte-Quote teilnehmen
I. Hochschulquote (Note)	Alle Bewerber/innen mit Ausnahme der Bewerber/innen, die unter der Ausländerquote, der Zweitstudienbewerberquote oder der Beruflich Qualifizierte-Quote teilnehmen

→ Aufnahme eines/r Bewerbers/in in jede Quote, deren Bedingungen nach der Vergabeverordnung Saarland erfüllt sind, so dass ein/e Bewerber/in in mehreren Quoten unterschiedliche Rangplätze einnehmen kann

2. Einlesen der festgelegten Zulassungshöchstzahlen und von sehr großzügigen Überbuchungszahlen pro Topf (definiert durch Lehramtsstudienfach und Schulform) in HIS-ZUL
3. Ermittlung der Studienplätze für die einzelnen Quoten in jedem Topf nach folgendem Vorgehen:

A. Ausländerquote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis maximal 8% der Studienplätze im Topf vergeben sind
B. Vorabquote (Dienst)	Zulassung aller Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in der Ausländerquote die Höchstzahl (inkl. Überbuchung) erreicht ist
C. Härtefallquote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in allen zuvor genannten Quoten maximal 5% der Studienplätze im Topf vergeben sind
D. Zweitstudienbewerberquote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in den beiden zuvor genannten Quoten maximal 5% der Studienplätze im Topf vergeben sind
E. Beruflich Qualifizierte-Quote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in allen zuvor genannten Quoten maximal 5% der Studienplätze im Topf vergeben sind
F. Bilingual-Quote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in allen zuvor genannten Quoten maximal 5 Studienplätze des Topfs vergeben sind
G. Sonderquote auf	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Ab-

Grund von Hochschulkooperationen	zug der Plätze in allen zuvor genannten Quoten maximal 20% der Studienplätze im Topf vergeben sind
H. Wartezeitquote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in den zuvor genannten Quoten (außer Hochschulquote) maximal 20% der Studienplätze im Topf vergeben sind
I. Hochschulquote	Zulassung der Bewerber/innen laut Rangliste (vgl. 1.), bis nach Abzug der Plätze in allen zuvor genannten Quoten maximal 80% der Studienplätze im Topf vergeben sind

- In jeder Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen, sofern entsprechende Bewerber/innen für diese Quote vorhanden sind.

Durchführung der folgenden Verfahrensschritte für die Ranglisten nach Schulform in Reihenfolge LAB, LAH, LAR, LAG:

4. Abarbeitung der Ranglisten für alle beantragten Lehramtsstudienfächer (erste bis ggf. vierte Priorität) mit sehr großzügiger Überbuchung: Ende der Vergabe pro Fach und Quote immer dann, wenn die Plätze der jeweiligen Quote pro Topf verteilt sind
  5. Überprüfung:
    - Rückführung der möglichen Zulassungen auf Studienfachebene auf die Studienbewerber/innen (Köpfe)
    - Streichen – unter Berücksichtigung der angegebenen Priorität – aller möglichen Zulassungen pro Studienbewerber/innen, die über die prüfungsberechtigte Lehramtskombination hinausgehen, indem diese auf „nehmen nicht mehr am Verfahren teil“ gesetzt werden
    - Abgleich der pro Topf möglichen Zulassungen mit der jeweiligen Quote
  6. Wiederholung der Verfahrensschritte 4 und 5 sofern nötig (d.h. wenn die Anzahl möglicher Zulassungen unter der Quote liegt und Studienbewerber/innen bisher noch nicht berücksichtigt sein sollten), bis alle Plätze der jeweiligen Quote pro Topf verteilt und folgende Personengruppen eindeutig identifiziert sind:
    - a. Studienbewerber/innen mit möglicher Zulassung zu einem Lehramtsstudienfach bei prüfungsberechtigter Lehramtskombination
    - b. Studienbewerber/innen mit möglicher Zulassung zu zwei Lehramtsstudienfächern
    - c. Studienbewerber/innen ohne prüfungsberechtigte Lehramtskombination
- Nach Durchführung der Verfahrensschritte für die Ranglisten einer Schulform werden noch unbesetzte Studienplätze auf die Studienplätze für die Ranglisten der entsprechend o.g. Reihenfolge nächsten Schulform übertragen. Umgekehrt führt auch eine Überbuchung in einer Schulform dazu, dass eine Negativübertragung durch die in o.g. Reihenfolge nächste(n) Schulform(en) erfolgt.
7. Verschicken von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden (Serienbriefe) entsprechend der für die LAB-, LAH-, LAR- und LAG-Ranglisten durchgeführten Verfahrensschritte
    - Zulassungsbescheide entsprechend nur für prüfungsberechtigte Lehramtskombinationen (vgl. 6a, b, c)
    - Ablehnungsbescheide nur dann, wenn keine Zulassung zu einer prüfungsberechtigten Lehramtskombination ausgesprochen wird (vgl. 6d)

8. Zulassung von Studienbewerber/inne/n mit möglicher Zulassung zu drei Lehramtsstudienfächern im Fall des „zusätzlichen Fachs“ (gemäß § 4 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Lehramtsstudiengänge) entsprechend dem Ergebnis im Restvergabeverfahren

### **Immatrikulation**

Ermöglichen der Immatrikulation nur in prüfungsberechtigte Lehramtskombinationen (vgl. 6a, b, c), d.h.

- a. bei Zulassung zu einem Lehramtsstudienfach, sofern eines der Kriterien für eine prüfungsberechtigte Ein-Fach-Zulassung nachweislich erfüllt ist
- b. bei Zulassung zu zwei Lehramtsstudienfächern
- c. bei Zulassung zu drei Lehramtsstudienfächern im Fall des „zusätzlichen Fachs“ (unter Einbeziehung des Restvergabeverfahrens)

Immatrikulation generell auch in „Erziehungswissenschaft / Pädagogische Psychologie“ zusätzlich zu den einzelnen Lehramtsstudienfächern (feste Einteilung mit zwei Lehramtsstudienfächern als „Hauptfächern“ und Erziehungswissenschaft / Pädagogische Psychologie als „Nebenfach“)

- ➔ Immatrikulation in ein drittes Lehramtsstudienfach als „zusätzliches Fach“ gemäß § 4 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Lehramtsstudiengänge in einem zweiten Studiengang (Parallelstudium)